

Maßgeblich für diesen Auftrag sind die nachfolgenden Bedingungen für das Avalgeschäft. Bedingungen für das Avalgeschäft

Aufträge zur Erstellung von Garantien und/oder Bürgschaften („Avale“) gegenüber Dritten („Begünstigter“) nimmt die Bank von Kunden („Auftraggeber“) zu den folgenden Bedingungen entgegen:

1. Direktes und indirektes Aval

Entsprechend der Weisung des Auftraggebers erstellt die Bank das Aval selbst („direktes Aval“) oder sie beauftragt mit der Avalerstellung eine andere Bank („Zweitbank“) und übernimmt ihr gegenüber ein Aval in Form einer Rückgarantie („indirektes Aval“). Mangels Weisung des Auftraggebers kann die Bank ein indirektes Aval erstellen, sofern sie es nach den Umständen unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers für erforderlich hält.

2. Einbuchung und Entgelte

Die Bank ist berechtigt, den Auftraggeber mit dem Avalbetrag auf dem Avalkonto zu belasten und ihm – neben den Auslagen – ein Bearbeitungsentgelt sowie für die Dauer ihrer Verpflichtung periodisch Avalprovision zu berechnen, sobald sie das Aval oder den Avalauftrag nebst Rückgarantie ausgehändigt bzw. abgesandt hat.

3. Dokumentenprüfung

Die Bank wird alle Dokumente, die in einem Aval verlangt sind und unter diesem vorgelegt werden, einschließlich der Zahlungsanforderung, sorgfältig daraufhin prüfen, ob sie ihrer äußeren Aufmachung nach den Bedingungen des Avals entsprechen und einander nicht widersprechen. Werden Dokumente nicht im Original, sondern per authentisierter oder geschlüsselter Teletransmission vorgelegt, so darf die Bank sie wie Originale behandeln.

4. Benachrichtigung des Auftraggebers

Die Bank wird den Auftraggeber unverzüglich über den Erhalt einer den Bedingungen des Avals entsprechenden Zahlungsanforderung benachrichtigen.

5. Zahlung unter dem Aval

Die Bank ist zur Zahlung verpflichtet, wenn ihr eine Zahlungsanforderung des Begünstigten/der Zweitbank in Übereinstimmung mit den Bedingungen und vor Verfall ihres Avals zugegangen ist. Gegenüber einer solchen Zahlungsaufforderung kann die Bank bei Garantien, Rückgarantien und bei Bürgschaften auf erstes Anfordern nur den Einwand des Rechtsmissbrauchs berücksichtigen, und dies nur dann, wenn dieser umgehend geltend gemacht worden ist und der Rechtsmissbrauch offensichtlich oder aufgrund liquider Beweismittel für jedermann klar erkennbar ist. Bei sonstigen Bürgschaften wird die Bank dagegen alle zulässigen Einreden oder Einwendungen berücksichtigen, die binnen angemessener Frist ihr gegenüber schriftlich glaubhaft gemacht worden sind, damit sie an den Begünstigten weitergeleitet werden können.

6. Ausbuchung und Avalprovision

Die Bank wird direkte Avale, die nicht ausdrücklich ausländischem Recht unterstellt sind, nach dem Verfall ausbuchen und die Berechnung der Avalprovision einstellen, sofern diese Avale nach ihrem Wortlaut zweifelsfrei an einem bestimmten Kalenderdatum oder durch Vorlage von zur Verfallbestimmung vorgesehenen Dokumenten erloschen sind, wenn vor deren Verfall bei der Bank keine Inanspruchnahme eingeht. Bei allen sonstigen direkten und indirekten Avalen wird die Bank erst dann das Aval ausbuchen und die Berechnung der Avalprovision einstellen, wenn ihr die Avalkunde zur Entlastung zurückgegeben oder sie von dem Begünstigten/ der Zweitbank bedingungslos aus der Haftung entlassen worden ist. Im Falle einer Prozessbürgschaft muss der Bank, sofern ihr die Urkunde nicht von dem Begünstigten zur Entlastung zurückgegeben wird, dessen Zustimmung zur Haftungsentlassung oder eine rechtskräftige Anordnung nach § 109 Abs. 2 ZPO nachgewiesen werden. Dem Auftraggeber obliegt es, die Voraussetzungen für die Ausbuchung des Avals herbeizuführen.

7. Reduzierung

Die Bank wird bei Reduzierungen eines direkten Avals eine entsprechende Teilausbuchung vornehmen und dies bei der Provisionsberechnung berücksichtigen, sofern die Bedingungen der Reduzierungsklausel in dem Aval erfüllt sind oder der Bank bedingungslose Teilentlastung erteilt worden ist. Bei indirekten Avalen gilt diese Regelung, wenn der Bank eine Teilentlastung seitens der Zweitbank vorliegt.

8. Aufwendungsersatzanspruch der Bank

Der Auftraggeber wird der Bank alle Aufwendungen ersetzen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung seines Avalauftrages einschließlich einer gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung im In- und Ausland entstehen. Diese Ersatzpflicht umfasst auch Aufwendungen nach Ausbuchung eines Avals, insbesondere soweit eine Zahlungspflicht unter dem Aval noch besteht oder eine im Entscheidungsland vollstreckbare Entscheidung auf Zahlung vorliegt.